

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS NATURSCHUTZSTATION BAD MÜNSTEREIFEL E.V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Jahr 1990 gegründet und führt den Namen **Förderverein Naturschutzstation Bad Münstereifel e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel und ist beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister unter der Nummer 10836 eingetragen.
- (3) Der Wirkungsbereich des Vereins hat seinen Schwerpunkt am Biotop der ehemaligen Tongrube „Grube Toni“ und der damit verbundenen Naturschutzstation der Stadt Bad Münstereifel, dem „Teichmannhaus“. Der weitere Wirkungsbereich erstreckt sich auf den Biotopverbund des Kalkarer Moors und des Stadtwaldes der Stadt Bad Münstereifel.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Im Förderverein der Naturschutzstation Bad Münstereifel e.V. finden sich natürliche und juristische Personen zusammen, die sich dem Umwelt- und Naturschutz, sowie dem Erhalt der ehemaligen Tongrube und des Teichmannhauses verpflichtet wissen.
- (2) Der Verein hat insbesondere zum Ziel, die Arbeit der Naturschutzstation zu unterstützen. Zu diesem Zweck stimmt sich der Förderverein mit Vertretern der Stadt als Eigentümerin des Gebäudes und der betreffenden Flächen ab.
- (3) Zweck des Vereins ist insbesondere:
 - die Förderung des Naturschutzes und der Erforschung von Flora und Fauna
 - die Förderung von Bildung und Erziehung
 - die Entwicklung von Konzepten und Arbeitsprogrammen
 - die Zusammenarbeit mit Vereinen vergleichbarer Zielsetzung.
- (4) Die Aufgaben des Vereins sind im Einzelnen:
 - Fachgerechte und ökologisch orientierte Pflege der Sonderbiotope der Grube Toni in Abstimmung mit der Biostation und der Unteren Naturschutzbehörde
 - Mitwirkung bei der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungskonzepten für das Gebiet der ehemaligen Tongrube, zum Beispiel bei der Kartierung von Orchideen, Beobachtung von Vogelarten und Amphibien, Gewässeruntersuchungen und ähnlichen Projekten.
 - Organisation und Durchführung umwelt- und naturpädagogischer Ferienfreizeiten und Veranstaltungen im Stadtgebiet für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

- Mitwirkung bei wald- und umweltpädagogischen Angeboten des Forstbetriebs der Stadt Bad Münstereifel (Waldwanderungen, Baumpflanzungen, forstliche Pflegeaktionen, etc.)

§ 3 Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist hierbei selbstlos tätig.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Spenden, Schenkungen, Sachleistungen, Umlagen und aus sonstigen Fördermitteln, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Förderer.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit durch Förderbeiträge, Spenden oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Datenverarbeitung

- (1) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, sofern die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins nicht entgegensteht. Über den schriftlich per Mail, Fax oder postalisch zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich

zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder - bei juristischen Personen - durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich per Mail, Fax oder postalisch zu erklären. Der Austritt ist bei der Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Ein Ausschluss soll der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder die Interessen des Vereins durch das Mitglied geschädigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitglieds- bzw. Förderbeitrages über ein Jahr in Rückstand ist. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung per Mail, Fax oder auf dem Postweg zu geben.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährlich einen Beitrag oder einen Förderbeitrag. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird erstmals zu Beginn der Mitgliedschaft, dann zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres durch Lastschriftverfahren eingezogen.
- (2) Der Förderbeitrag soll mindestens das Doppelte des Beitrages ausmachen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Präsenzveranstaltung oder online per Videokonferenz statt. Hybridveranstaltungen sind ebenfalls möglich.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich per Mail, Fax oder auf dem Postweg unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich per Mail, Fax oder auf dem Postweg die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

- (5) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zu nehmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Mitgliedes
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie einer festzulegenden Zahl von stimmberechtigten Beisitzern, die die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses
 - Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Verträgen
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Ausgaben über 500,- € bedarf es der Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der stellvertretende Vorsitzende ist mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, einen der Beisitzer zum Geschäftsführer zu bestimmen.

§11 Geschäftsführung

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen.
- (2) Für den Geschäftsführer kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung festsetzen.

§ 12 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine Vorstandssitzung unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet sie. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei

Vorstandsmitglieder dies schriftlich per Mail, Fax oder auf dem Postweg unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen.

- (2) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder - bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.
- (4) Bei Vorstandsbeschlüssen im Umlaufverfahren ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Wünschen ein einzelnes oder mehrere Vorstandsmitglieder eine Beratung zum Umlaufbeschluss, ist diese vor der endgültigen Beschlussfassung zu führen. Dies ist auch online möglich. Die Wahrung der Schriftform bei E-Mails wird ausdrücklich anerkannt.
- (5) Über Inhalt der Sitzung und Ergebnisse der Abstimmungen fertigt der Schriftführer ein Ergebnisprotokoll, das von ihm zu unterzeichnen und den anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist. Vorstandsbeschlüsse können auch online gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag in einer Video- oder Telefonkonferenz zustimmen. Hybridveranstaltungen sind ebenfalls möglich. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind wie das Sitzungsprotokoll zusammenzufassen und aufzubewahren.
- (6) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, soweit diese auf Beanstandungen von Aufsichtsbehörden (Gericht oder Finanzamt) beruhen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern alsbald schriftlich per Mail, Fax oder auf dem Postweg, der Mitgliederversammlung baldmöglichst mitzuteilen.

§ 13 Vergütungen für Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (7) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen sechzehn Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und die Rechnungslegung den Kassenprüfer*innen zuzuleiten.
- (2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
 - Ort und Tag der Versammlung
 - Name des Vorsitzenden und des Schriftführers
 - Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung
 - Zahl der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Tagesordnung
 - Die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse
- (2) Die Niederschrift ist vom entweder vom Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung, bzw. Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, Einsicht in die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen zu erhalten.
- (4) Bei Verhinderung des Schriftführers benennt der Vorstand einen Stellvertreter.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Geldvermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die dem Natur- und Umweltschutz dienen. Das Geldvermögen soll in diesem Fall an den Kreisverband Natur und Umwelt e.V. Ortsarbeitskreis Bad Münstereifel gehen.
Das Sachvermögen (Materialien, Werkzeug) verbleibt im Fall einer Vereinsauflösung als Inventar im Teichmannhaus unter Verwaltung des Forstbetriebs der Stadt Bad Münstereifel. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 In Kraft treten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vom 27.10.2022 in Kraft. Bestätigung der neuen Satzung durch das Amtsgericht Bonn am 08.02.2023 - Vereinsregister 10836